

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 275/2011
Informationsvorlage		
Jugendhilfe	öffentlich	☒
Wischnewski, Stephan	nicht öffentlich	☐
Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Jugendhilfeausschuss	13	29.09.2011
Sachstandsbericht Kommunalen Sozialdienst und Auswirkungen in 2011		
Finanzielle Auswirkungen Kosten Produkt Haushaltsjahr Folgekosten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein Deckungsvorschlag		
<u>UMWELTBELANGE</u> werden besonders berührt im Bereich: ☐ Abfall ☐ Wasserhaushalt ☐ Klima ☐ Boden ☐ Natur- und Artenschutz ☐ Emissionen / Immissionen		

Verwaltungserläuterung:**Zum Arbeitsfeld des Kommunalen Sozialdienstes**

Die MitarbeiterInnen des Kommunalen Sozialdienstes (KSD) bearbeiten gesetzlich vorgeschriebene Pflichtaufgaben und Verwaltungsvorschriften aus den Bereichen der Jugend-, Sozial- und Gesundheitshilfe. Darüber hinaus sind die MitarbeiterInnen für alle BürgerInnen bei Fragen und Problemen in der Regelung ihrer sozialen Angelegenheiten zuständig. Des Weiteren ergibt sich der Arbeitsauftrag aus der fachbehördlichen Steuerung, dem Wunsch des/der BürgerIn, der Eigeninitiative der SozialarbeiterInnen bei Bekanntwerden von Notsituationen und politischen Vorgaben bzw. Entscheidungen.

Ziele der Arbeit sind im wesentlichen Intervention, Prävention, Partizipation, Regionalisierung, Alltagsorientierung und Integration. Die SozialarbeiterInnen tragen zur Lösung komplexer Familien- und lebensweltbezogener Probleme und Fragestellungen bei. Ihr Klientel besteht generell aus BürgerInnen aller Altersstufen. Die Arbeit orientiert sich sowohl an den unterschiedlichen Lebenslagen der Klienten als auch an der jeweiligen Fallkonstellation.

Neben diesen originären Aufgabenbereichen wird in Mettmann die generelle psycho-soziale Grundversorgung der Bevölkerung zu großen Teilen nach wie vor durch den KSD gewährleistet. Vergleichbare kommunale oder allgemeine Soziale Dienste, haben diese Aufgabenbereiche bereits partiell oder komplett ausgegliedert.

Das bedeutet, dass neben den „klassischen“ Tätigkeiten des KSD auch z.T. (zeit-) intensive Betreuung/Begleitung in den folgenden Bereichen erbracht wird:

- Jugendhilfe im Strafverfahren,
- Pflegekinderdienst und Adoptionsvermittlung,
- Führung von Vormundschaften und Pflegschaften,
- Kommunale Umsetzung der U-Teilnahme DatVO,
- Fallunabhängige Arbeit nach dem SGB VIII und persönliche Hilfe nach dem SGB XII für Familien, MigrantInnen, SeniorInnen, Behinderte, soziale Randgruppen (insbesondere Wohnungslose, Suchtkranke, psychisch Kranke) unter Einbezug des stadtteilorientierten, lebensweltbezogenen Ansatzes.

Weitere Aufgaben lassen sich aus den Sozialgesetzbüchern I und X als verwaltungsrechtlicher Rahmen, SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe), SGB XII und vorrangig dem SGB VIII, dem Bürgerlichem Gesetzbuch (BGB), dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) ableiten.

Für diese Vorlage soll der Auftrag des KSD allerdings auf die Kinder- und Jugendhilfe und im Speziellen auf die Hilfen zur Erziehung (HzE) eingegrenzt werden.

Aufgaben des KSD im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe

Das SGB VIII beschreibt als Leitlinie die Förderung positiver Lebensbedingungen junger Menschen und deren Familien, sowie Sorge für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt.

§ 1 SGB VIII regelt den Anspruch junger Menschen auf Erziehung. Die Jugendhilfe und somit auch die MitarbeiterInnen des KSD sollen bei der Verwirklichung dieses Rechts sowohl die Erziehungsberechtigten, als auch die Kinder bzw. Jugendlichen unterstützen.

Kinder und Jugendliche haben mit der Einführung des SGB VIII einen besonderen Status erlangt. In **§ 8 SGB VIII** ist geregelt, dass sie ihrem Alter entsprechend an allen Entscheidungen, die sie betreffen, zu beteiligen sind. Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich bei allen Angelegenheiten der Erziehung an das Jugendamt zu wenden. Sie können z.B. in Not- und Konfliktsituationen mit einer Schweigepflicht der SozialarbeiterInnen gegenüber den Personensorgeberechtigten rechnen.

Der KSD hat die Garantenstellung des Jugendamtes wahrzunehmen, d. h. Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, Misshandlung oder Missbrauch zu schützen. Diese Aufgabe wurde 2005 durch die Einführung des **§ 8a im SGB VIII** konkretisiert bzw. rechtlich neu fixiert. Dies beinhaltet mehr Eingriffsrechte und damit verbundene Eingriffsverpflichtungen bei massiven Fällen von Kindeswohlgefährdung. Hinsichtlich der Funktionen dieses staatlichen „Wächteramtes“ haben sich die Bearbeitungsstandards in Fällen potentieller Kindeswohlgefährdung deutlich fortentwickelt.

Bei entsprechenden Interventionen ist für die MitarbeiterInnen hierbei der **§ 42** und **§ 43 SGB VIII** i. V. m. **§ 1666 BGB** handlungsleitend. Hier wird, wie vorab erwähnt, der Schutz von Kindern bzw. Jugendlichen festgeschrieben. Die MitarbeiterInnen des KSD haben das

Recht bzw. die Pflicht, Kinder/Jugendliche auch ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten aus der Herkunftsfamilie zu nehmen und in einer stationären Jugendhilfemaßnahme unterzubringen, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass die Voraussetzungen des **§ 1666 BGB** vorliegen. Die Unterbringung erfolgt dann ebenso wie bei der Inobhutnahme (mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten), allerdings muss hier gegebenenfalls eine gerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden.

§§ 16 bis 19 SGB VIII regeln die Förderung der Erziehung in der Familie. Besonders deutlich wird in diesen Paragraphen die Beratungspflicht des Jugendamtes. Die SozialarbeiterInnen haben die Aufgabe, in allgemeine Fragen der Erziehung und in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung beratend tätig zu werden. Sie sollen Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts anbieten.

Weiterhin ist im Zusammenhang mit der Arbeit des KSD der **§ 50 SGB VIII** relevant. Dieser regelt die Mitwirkung des Jugendamtes in Verfahren vor dem Familiengericht. Aufgrund dieses Paragraphen sind für die SozialarbeiterInnen des KSD auch die gesetzlichen Grundlagen des BGB maßgebend. Das ist zum einen der **§ 1666 BGB**, der den Entzug oder Eingriffe in die elterliche Sorge regelt. Für den Fall, dass eine Gefährdung des Kindeswohls besteht, haben die SozialarbeiterInnen einen entsprechenden Antrag beim Familiengericht zu stellen. Darüber hinaus wirkt der KSD unter anderem an den folgenden familiengerichtlichen Verfahren mit:

Im Bereich der **Kindschaftssachen**

- Sorgerecht -

- Regelung des Umgangsrechtes
- Herausgabe eines Kindes
- Einrichtung von Vormundschaften und Pflegschaften
- Einleitung einer freiheitsentziehenden Unterbringung (§ 1631b BGB)
- Familiengericht im Jugendgericht (§ 53 JGG) „Erziehungsmaßregeln“

- Antragsverfahren (§ 23 FamFG) -

- z. B.: Übertragung der (alleinigen) elterlichen Sorge

- Amtsverfahren (§ 24 FamFG) -

- Entscheidung über Einleitung (§ 24 Abs. 2 FamFG)
- Ermittlung von Amts wegen (§ 26 FamFG)

- Verbleibensanordnung -**- Vollstreckung (§ 87 Abs. 2 FamFG) -**

in „geeigneten Fällen“ unterstützt das Jugendamt die Vollstreckung bei

- Kindesherausgabe
- Umgangsregelungen

Abstammungssachen (§ 176 FamFG)

- sozial-familiäre Beziehung als Entscheidungskriterium
- erhebliche Beeinträchtigung des Kindeswohls durch Abstammungsklärung

Adoptionssachen (§ 188 Abs.2, §§189, 194, 195 FamFG)

- Anhörung bzw. schriftliche Stellungnahme des Jugendamtes bei allen Minderjährigenadoptionen
- Das Landesjugendamt ist bei allen „Auslandsadoptionen“ anzuhören

Wohnungszuweisungssachen (§ 204 Abs. 2, § 205 FamFG)

- Das Jugendamt soll angehört werden, wenn Kinder im Haushalt leben
- Beteiligung des Jugendamtes auf Antrag, wenn Kinder im Haushalt leben

Gewaltschutzsachen (§§ 212, 213 FamFG)

- Das Jugendamt soll angehört werden, wenn Kinder im Haushalt leben
- Beteiligung des Jugendamtes auf Antrag, wenn ein Kind im Haushalt lebt

Eltern und Kinder bzw. Jugendliche werden bei den genannten Verfahren fortlaufend beteiligt und beraten.

Von besonderer Bedeutung im Zusammenhang mit der Arbeit des KSD sind erzieherische Hilfen anzusehen.

Gemäß **§ 27 SGB VIII** hat ein Personensorgeberechtigter einen gesetzlichen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung (HzE). Für die MitarbeiterInnen des KSD bezieht sich dieser Anspruch vor allem auf die erzieherischen Hilfen, die wie folgt aufgliedert sind:

- **§ 27,2 SGB VIII** regelt die ambulante flexible Erziehungshilfe (Flex)
- **§ 27,3 SGB VIII** regelt therapeutische Maßnahmen
- **§ 29 SGB VIII** regelt die soziale Gruppenarbeit
- **§ 30 SGB VIII** regelt die Erziehungsbeistandschaft
- **§ 31 SGB VIII** regelt die sozialpädagogische Familienhilfe (SPHF)
- **§ 32 SGB VIII** regelt die Erziehung in einer Tagesgruppe
- **§ 33 SGB VIII** regelt die Vollzeitpflege
- **§ 34 SGB VIII** regelt die Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen
- **§ 35 SGB VIII** regelt die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (INSPE)
- **§ 35a SGB VIII** regelt die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
- **§ 41 KJHG** regelt generell die Hilfe für junge Volljährige

In dem vorgenannten ‚Katalog‘ der HzE wird der **§ 28 SGB VIII** – Erziehungsberatung – nicht explizit benannt, da diese Leistung vornehmlich in der jugendsamtsinternen Erziehungsberatungsstelle bereitgehalten wird und so nicht unmittelbar das originäre Arbeitsfeld des KSD darstellt. Es wird allerdings eine enge Kooperation mit den Kolleginnen des Psychologischen Dienstes gepflegt.

Aus der o.a. Gliederung ergibt sich eine Unterteilung in (voll- und teil)**stationäre** und **ambulante** Hilfen.

Entwicklung der stationären Hilfen

Bis zum Stichtag 31.08.2011 sind im Jahr 2011 **60 stationäre Hilfen** organisiert/bearbeitet worden. In Hilfearten können die Maßnahmen wie folgt aufgeteilt werden:

- **3** Kinder nehmen das Angebot einer **Tagesgruppe** gem. § 32 SGB VIII wahr
- **31** Unterbringungen in **Vollzeitpflege** gem. § 33 SGB VIII (Bereitschaftspflege und Dauerpflege zusammengefasst)
- **23** Unterbringungen von **Minderjährigen in Heimerziehung** und sonstiger betreuter Wohnform gem. § 34 SGB VIII
- **3** Unterbringungen von **Volljährigen in Heimerziehung** und sonstiger betreuter Wohnform gem. § 34 SGB VIII

Gemäß dem Haushaltsansatz für 2011 stehen hierfür Mittel in der Höhe von jeweils

- 55.000 € Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32)
- 240.000 € Vollzeitpflege (§ 33)
- 962.000 € Heimerziehung für Kinder und Jugendliche (HzE) (§ 34)
- 123.455 € Heimerziehung für junge Volljährige (HvjV) (§ 34)

zur Verfügung.

Durch eine kritische Entwicklung in zwei Familien mit jeweils fünf minderjährigen Kindern im Juli und August 2011 mussten umgehend 10 stationäre Jugendhilfemaßnahmen (zwei Bereitschaftspflegeverhältnisse gem. § 33 und acht Heimunterbringungen gem. § 34) zusätzlich eingeleitet werden. Dies konnte bei der Planung des Haushaltes zum damaligen Zeitpunkt nicht vorausgesehen werden. Eine der beiden Familien ist aus einer Nachbarkommune zugezogen, die örtliche Zuständigkeit für die andere Fallkonstellation ergibt sich daraus, dass der mit ihren Kindern nicht in Mettmann lebenden Mutter die komplette elterliche Sorge entzogen wurde und dem in Mettmann lebenden Kindesvater geringe Teilbereiche des Sorgerechts geblieben sind, was maßgeblich für die hiesige örtliche Zuständigkeit ist.

Die daraus resultierenden Mehrkosten (ca. 185.000 €) sind auch durch den Deckungsring aller Hilfen zur Erziehung nicht zu kompensieren. Insofern wird hier eine überplanmäßige Aufwendung in 2011 erforderlich werden.

Entwicklung der ambulanten Hilfen
--

Bis zum Stichtag 31.08.2011 sind im Jahr 2011 **102 ambulante Hilfen** organisiert/bearbeitet worden.

Bekannterweise wird in Mettmann seit ca. 15 Jahren der Handlungsansatz der Sozialraumorientierung berücksichtigt. Vor dem Hintergrund der örtlichen Voraussetzungen wurde der Schwerpunkt auf die Bestrebungen gelegt, individuelle Betreuungsarrangements im Bereich der Hilfen zur Erziehung (HzE) für Familien, Kinder und Jugendliche der Stadt zu kreieren, die aus einem Kooperations-Team heraus zu organisieren sind. Folglich konnte neben der KSD-Zuständigkeitsaufteilung in 17 Sozialräume, der Integration der generellen sozialräumlich und lebensweltorientierten Arbeitsweise in das originäre Arbeitsfeld des KSD auch eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Jugendamt und allen fünf ortsansässigen (HzE)Trägern über die Ausgestaltung fallspezifischer und fallunspezifischer Arbeit (in letzter Fassung vom 01.07.2010) umgesetzt werden. Zentrale Errungenschaft ist hier die Installation der sog. „Fachkonferenz“, eines gemeinsamen multiprofessionellen Beratungsgremiums.

Mit dieser „Fachkonferenz“, in dem die MitarbeiterInnen des KSD und der KoordinatorInnen der freien Träger in wöchentlicher Sitzungsfolge zusammen wirken, existiert in Mettmann ein Beratungs- und Entscheidungsgremium, dass sich weniger an der „klassischen“ und daher meist defizitorientierten Falleingangs- und Bearbeitungsphase von „Diagnose, Anamnese, Intervention, Evaluation“ oder auch dem Paradigma der Heilung bzw. Kompensation von Störungen orientiert, sondern sich dem bedürfnisorientierten Zugang zu den Lebenssituationen von Kindern, Jugendlichen und deren Familie unter Berücksichtigung der Familienressourcen zuwendet. Dies erfordert neben einem kontinuierlichen und offenen Fachaustausch auch die Etablierung von Selbstreflexionsprozessen, die eine ständige Überprüfung und Neuformulierung von Bedarfslagen ermöglichen. Daraus resultiert letztendlich die weitgehende Auflösung der Angebots-Säulen und die je fallspezifische Kreation eines individuellen, passgenauen Hilfesettings. Das bedingt, dass die freien Träger und der KSD enger kooperieren, weil das individuelle Hilfearrangement im Dialog dieser beiden Institutionen und den Leistungsberechtigten zu entwickeln ist. Zu Grunde liegt die Annahme, dass flexible und individuelle Hilfen auf Teams angewiesen sind, in denen die gestaltenden Planungs- und Handlungsprozesse zentrale Bestandteile des Selbstverständnisses sind und in denen durch methodische angeleitete Arbeitsformen

Sicherungsinstrumente geschaffen werden, die diese Anforderungen einlösen können. Neufälle sollen möglichst früh und multidisziplinär thematisiert werden. Hierdurch kann sich der individuell fachliche Blick öffnen und ein kollegialer bis kritischer Austausch gepflegt werden. Darüber hinaus sollten als Fachstandard so vor Einleitung von Hilfen zur Erziehung auch (niederschwelligere) Alternativen unter Einbeziehung des näheren sozialen Umfeldes und der kommunalen Infrastruktur eruiert und ggf. mit einbezogen werden.

Zentral ist in dieser Beratungsform die Orientierung an der Lebenswelt der Betroffenen, an den artikulierten (nicht antizipierten) Bedürfnissen und Willen der Klienten. Als Grundvoraussetzung hierzu hat sich eine Veränderung des Dokumentationswesens und Beratungsablaufes, weg von der (hauptsächlich) professionellen Einschätzung des zu kompensierenden Sachverhaltes, hin zur neutralen, wenig interpretierten Beschreibung der individuellen Situation und Berücksichtigung und Konkretisierung der vorhandenen Ressourcen, erwiesen.

Wo möglich und angebracht, sollte die klassische Einzelfallhilfe zugunsten von Solidarität generierenden Kollektiven und von Formen kompensierender Gemeinschaften (im Sinne „inszenierter Gemeinschaften“, die Teil einer öffentlichen hergestellten Ressource des Sozialen sind) oder um (themenzentrierte) gruppenpädagogische Angebote ergänzt werden.

Generell ist die Zusammenarbeit aller Beteiligten der Jugendhilfe in Mettmann auf die (maximale) Ausschöpfung ambulanter vor teil- und stationären Hilfesettings ausgelegt. Dies trifft auch auf (stark) spezialisierte Arrangements zu. Dies vor der Annahme, dass je vielfältiger die Problemlagen werden, auch die professionellen Interventions- und Bearbeitungsstrategien umso flexibler und differenzierter zu gestalten sind.

Fallpauschale als Voraussetzung für individuelle Hilfesettings

Im Rahmen der seit 01.07.2010 novellierten Leistungsvereinbarung mit den fünf im HzE-Kontext tätigen freien Jugendhilfeträgern:

- Arbeiterwohlfahrt
- Caritasverband
- Diakonisches Werk
- SHED e.V
- Päd. Erziehungshilfen Mens

konnte das Modell einer einzelfallbezogenen, offenen Fallpauschale etabliert werden.

Danach wird zunächst als Ausgangswert für eine ambulante HzE eine begrenzte Hilfedauer von zwei Jahren zugrunde gelegt. In der Regel sind in diesem Zeitraum eine stabile Erfolgswirkung und eine Unabhängigkeit der Familie von weiterer erzieherischer Hilfe zu erreichen. Andernfalls ist die Passgenauigkeit und Ausrichtung der Hilfe an den Bedürfnissen der Familie in Frage zu stellen und (weitere) wesentliche Erfolgswirkungen zweifelhaft.

Deshalb wurde mit den Trägern eine verbindliche Laufzeit von zwei Jahren vereinbart, wobei ihnen über ein fallbezogenes Kontingent an Fachleistungsstunden pro Einzelfall ein „Fallbudget“ von insgesamt 315 Fachleistungsstunden/FLS zur Verfügung steht. Dem Hilfe- und Unterstützungsbedarf im Fallverlauf folgend, wurden dabei im ersten und zweiten Halbjahr jeweils 100 FLS, im dritten Halbjahr 65 FLS und 50 FLS im letzten Halbjahr vereinbart. Der Hilfeverlauf wird nach wie vor über das Hilfeplanverfahren mit i.d.R. halbjährlichen Hilfeplangesprächen gesteuert, wobei die Gesamtverantwortung auch weiterhin beim Jugendamt liegt. Die Träger fordern somit einzelfallbezogen, entsprechend dem aktuellen Halbjahresstand des Kontingents, die jeweils zustehenden FLS-Entgelte monatlich an. Unabwendbare und in der Quote begrenzte Ausnahmen werden in einer Anlage zum Vertrag definiert.

Dem häufig wechselnden Erfordernis stets adäquater Hilfeerbringung –je nach Hilfeverlauf von der hochintensiven Krisenintervention bis hin zur weniger aufwändigen Stabilisierung/Sicherung eines Erfolgsprozesses und Ausleitung der Hilfe– wird insoweit Rechnung getragen, dass der Träger fallübergreifend einen höheren Hilfeaufwand mit einem

geringeren in einem anderen Einzelfall ausgleichen kann, und umgekehrt. Er kann auch in einem Einzelfall zunächst ersparte Mittel krisenorientiert nach Bedarf einsetzen, oder diese kreativ in gruppenübergreifende Angebote einbringen und somit die Landschaft der sozialen Infrastruktur bereichern, frühzeitig sich noch entwickelnde Hilfebedarfe in anderen Familien mit auffangen. Es erfolgt somit keine Einzelstunden-Abrechnung mehr.

Ziel ist generell die Partizipation und die Verbesserung der Wirkung erzieherischer Hilfen für Familien und junge Menschen, die als Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe auf Grundlage der §§ 27 ff SGB VIII erbracht werden. Es soll insbesondere den pädagogischen Auftrag und die Finanzierungsstruktur der Hilfen zur Erziehung besser als bisher in Einklang bringen und durch nicht mehr vorhandene FLS Begrenzung kreative Hilfearrangements bzw. den nötigen gedanklichen Spielraum der pädagogisch Tätigen fördern. Praktisch ergibt sich dadurch eine weit reichende Flexibilität für die Ausgestaltung der Hilfe, z.B. im Hinblick auf:

- Stundenumfang (der laufenden Hilfe),
- Einzelfallhilfe oder Gruppenangebot oder (temporäre) Mischformen,
- Einsatz diverser MitarbeiterInnen, auch in Bezug auf Profession und Qualifikation,
- Trägerübergreifende Kooperationen
- Vernetzung von professionellem mit bürgerschaftlichem Engagement

Neben einem verringerten internen Verwaltungsaufwand sollen folgende Wirkungen im Zusammenhang mit der Fallpauschale erreicht werden:

- die Hilfepraxis (weiter) zu qualifizieren (Fachcontrolling und Qualitätsentwicklung),
- die Ergebnisse der Leistungserbringung und die Wirkung der Hilfe zu fördern (Effektivität),
- die Partizipation, Mitwirkungsbereitschaft und Eigenverantwortung des Hilfeempfängers deutlich zu stärken,
- Diskrepanzen zwischen pädagogischem Auftrag und Wirtschaftlichkeit der erzieherischen Hilfen zu minimieren (Struktur- und Prozessoptimierung),
- zielführende und kostengünstige Hilfen zu realisieren; einzelfallbezogen wie auch übergreifend (Effizienz).

Im Rahmen dieses Konzeptes wird der Großteil (92 von 102 Fällen) der Mettmanner Hilfen gemäß § 27(2), § 27(3), § 29, § 30, § 31, § 35 als flexible ambulante Erziehungshilfe bzw. gemäß § 41 i.V.m. § 27(2-3) und § 35 als flexible ambulante Hilfe für junge Volljährige geleistet. Gemäß dem Haushaltsansatz für 2011 stehen hierfür insgesamt Mittel in Höhe von 600.000 € zur Verfügung.

Generell hat sich das Mettmanner System bewährt und wird in der Praxis sowie auf der Steuerungsebene stetig fortentwickelt.

Nach einem Jahr praktischer Umsetzung sind konstante Fallzahlen und eine stabile Kostenentwicklung bei insgesamt tendenziell schwieriger werdenden und sich multiproblematisch entwickelnden Falldynamiken zu beschreiben.

Darüber hinaus haben diverse Faktoren während der zurückliegenden Zeit im KSD und bei den freien Trägern zu einer deutlichen Arbeitsverdichtung geführt und damit die fachlich erforderliche Hilfeleistung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe und den zahlreichen weiteren Tätigkeitsfeldern dieses Dienstes erheblich erschwert. (Primär in den Bereichen Kinderschutz, Organisation/Gestaltung der Hilfen zur Erziehung, korrelierende „Bugwelleneffekte“ im Fallaufkommen im Zusammenhang mit Vertretungen und Vakanzen im KSD).

Methodisch ist eine positive Entwicklung in folgenden Punkten zu beschreiben:

- Anhebung und Vereinheitlichung fachlicher Standards der gemeinsamen Fallbearbeitung
- Vereinheitlichung und Fortschreibung der Dokumentation und des Berichtswesens
- Förderung der gemeinsamen Verantwortung für die effektive Prozessgestaltung in der Jugendhilfe
- Ausgeglichenere Fallverteilung bei den Trägern der freien Jugendhilfe
- Gesteigerte Kooperation(en) der Träger und des KSD untereinander

Die weiteren Positionen im HzE-Deckungsring:

- Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII (ambulant und stationär)
- Vorläufige Schutzmaßnahmen (Inobhutnahmen gem. § 42 und § 43 SGB VIII)
- Krankenhilfe
- Begleiteter Umgang
- Mitwirkung nach dem JGG

konnten bislang alle im Rahmen des Haushaltsansatzes verwaltet werden.